

Hamburg, den 10.6.03

An das

Einwohner-Zentralamt

Weisung 4/2003

Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst.

Hiernach kommt eine zwangsweise Rückführung nach Afghanistan zunächst auch weiterhin grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. Nr. 4 des IMK-Beschlusses).

Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses wird nach § 54 des Ausländergesetzes (AuslG) angeordnet, dass Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan weiterhin befristet bis zum 30.11.2003 ausgesetzt werden. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Straftäter und sonstige Personen, die nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden (vgl. Nr. 3 des IMK-Beschlusses vom 06.12.2002 i.V. mit Nr. 4 des IMK-Beschlusses vom 15.05.2003).

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Innenminister und -senatoren spätestens auf ihrer Herbstkonferenz im November 2003 eine erneute Bewertung der abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan vornehmen werden.

Die von dieser Anordnung begünstigten Personen erhalten eine Duldung. Der bisherigen Hamburger Praxis folgend, kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen, gestaffelt auch über den 30.11.2003 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG kommt nicht in Betracht.



Schiek

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 15. Mai 2003 in Erfurt

4. Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen die Berichterstattung des Bundesministers des Innern über die aktuelle Lage in Afghanistan zur Kenntnis.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern nehmen den von den Ausländerreferenten von Bund und Ländern vorgelegten Bericht einschließlich der „Abgestimmten Grundsätze für die Rückführung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen“ zur Kenntnis. Sie verständigen sich in Übereinstimmung damit auf folgende Grundsätze für die Rückführung:
 - a) In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:
 - Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können,
 - Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 AuslG oder § 47 AuslG vorliegen, insbesondere der Versagungsgrund des § 8 Abs.1 Nr. 5 AuslG,
 - Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken von dem Betroffenen nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind. Insoweit kann auch auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 15. Mai 2003 in Erfurt

noch Nr. 4

- b) Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Rückführungsentscheidungen als mögliche Gesichtspunkte berücksichtigen:
- Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass diejenigen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden,
 - Der Familienstand mit der Maßgabe, dass alleinstehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden,
 - Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen grundsätzlich vor berufstätigen Personen, die in einem bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.
 - Die vorübergehende Aussetzung der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung bei Schülern und Auszubildenden im Einzelfall nach Ermessen, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf Duldung ihres Aufenthaltes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 15. Mai 2003 in Erfurt

noch Nr. 4

- c) Über die Einleitung von Widerrufverfahren nach § 73 AsylVfG entscheidet das Bundesamt prioritär bei Straftätern gem. Buchstabe a), erster Anstrich, und den Personen, zu denen die Ausländerbehörden dem Bundesamt das Vorliegen von Ausweisungsgründen oder - auch unter Zugrundelegung des eigenen Asylvorbringens - das Vorliegen nicht ausgeräumter Sicherheitsbedenken mitgeteilt haben. Buchstabe a), dritter Anstrich gilt entsprechend.
- d) Den zur Rückkehr verpflichteten afghanischen Staatsangehörigen soll regelmäßig eine angemessene Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und ggf. unter Inanspruchnahme vorhandener Möglichkeiten der Rückkehrberatung, -förderung oder sonstiger rückkehrbegleitender Maßnahmen organisieren und durchführen können.

Die weiteren aufgeworfenen Fragen sollen schnellstmöglich einer Klärung zugeführt werden.

3. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern entscheiden über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger und den Zeitpunkt der Anwendung des Rückführungskonzepts, sobald die Lage vor Ort Rückführungen zulässt. Die Länder bringen ihre Erwartung zum Ausdruck, dass möglichst bald mit der Rückführung begonnen wird.
4. Die bisherige Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu Afghanistan bleibt unberührt.

Protokollnotiz Hamburg und Hessen:

Hamburg und Hessen haben sich wegen fehlender Terminfestlegung für den Beginn der Rückführung enthalten.